

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach hat am 14.06.2022 folgende Förderrichtlinie für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen beschlossen:

1. Förderziel

Die Stadt Butzbach gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von to-go-/take-away (Mitnahme)-Speisen und -Getränken im Stadtgebiet der Stadt Butzbach mit ihren Stadtteilen beitragen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

2. Förderfelder

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme. Die folgenden Aufwendungen können im Rahmen der Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems („Verbundlösung“) und bei Verwendung von betriebseigenem Mehrweggeschirr gefördert werden:

a) Systembeteiligungsentgelte

Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme mit einer Förderquote von bis zu 100 % für die Dauer von zwölf Monaten.

b) Anschaffungskosten

Bezuschusst wird die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem (Behältnisse und Becher).

c) Betriebseigenes System

Neben der Verbundlösung werden außerdem Unternehmen bezuschusst, die nachweislich eigenes Mehrweggeschirr beschaffen und einsetzen.

3. Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt je beteiligten Betriebsstätte auch bei gleichzeitiger Förderung der Systembeteiligungsentgelte und der Anschaffungskosten einmalig maximal 300,- Euro (netto).

4. Ausschlusskriterien

Besteck oder andere Zusatzleistungen (z.B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht gefördert.

5. Antragsberechtigung

Anträge können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die einen gastronomischen Betrieb oder einen Einzelhandel in dem Gebiet der Stadt Butzbach betreiben und Speisen und/oder Getränke zum Verzehr außer Haus anbieten (z. B. Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, Lieferdienste). Gastronomiebetriebe sowie die sonstigen Anbieter von Speisen und/oder Getränken, die mehrere Betriebs- oder Filialstandorte unterhalten, können für jeden der sich im Gebiet der Stadt Butzbach befindlichen Standorte einmalig die Förderung beantragen

6. Grundsätze

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Betriebsstätten in der Stadt Butzbach getätigt werden.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.

Die Stadt Butzbach behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses sowie die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das geförderte Mehrwegsystem für mindestens ein Jahr genutzt wird. Die Zuschüsse werden einmalig nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat vor der Beauftragung eines Systemanbieters bzw. vor Ausführung der Maßnahme zu erfolgen.

Soweit nur ein Zuschuss für die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr beantragt wurde, hat der Zuwendungsempfänger der bewilligenden Stelle schriftlich einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass das geförderte Mehrweggeschirr zwölf Monate genutzt wurde. In dem Nachweis ist die Anzahl der über Mehrweg verkauften Getränke und Essen anzugeben. Über diese Angaben soll die allgemeine Wirksamkeit der Mehrwegsysteme im Nachgang bewertet werden können. Bei Nichtvorlage

eines solchen Verwendungsnachweises wird die erteilte Förderbewilligung aufgehoben und die erhaltene Förderung ist vollständig zurückzuzahlen.

Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 50 Euro (netto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

8. Förderfähigkeit

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Mehrwegsysteme in Betriebsstellen staatlicher Einrichtungen (z. B. Behördenkantinen oder Küchen zur Verpflegung von Schülerinnen und Schülern oder Kinder in Kindertagesstätten). Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

Nicht förderfähig ist weiterhin Mehrweggeschirr aus:

- Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich.
- sogenanntes „Bambusgeschirr“.
- Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.
- Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher*innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

9. Bewilligung und Auszahlung

Ergibt die Prüfung des Förderantrags, dass die Voraussetzungen für die Förderung nach diesen Richtlinien bestehen, ergeht die Förderbewilligung. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet der Magistrat über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien:

- Eingang der Anträge
- Räumliche Verteilung im Stadtgebiet sowie
- Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die Auszahlung des Zuschusses für die Anschaffungskosten erfolgt nach der Vorlage der Rechnung über das gelieferte oder gekaufte Mehrweggeschirr.

Der städtische Zuschuss für die Systembeteiligungsentgelte wird nach Vorlage der Rechnungen des Systemanbieters nach den ersten zwölf Monaten der Laufzeit ausgezahlt.

Mit der Vorlage der Rechnungen des Systemanbieters ist die Anzahl der über Mehrweg verkauften Getränke und Essen anzugeben. Über diese Angaben soll die allgemeine

Wirksamkeit der Mehrwegsysteme im Nachgang bewertet werden. Ohne diese Angaben erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses und die Aufhebung der erteilten Förderbewilligung.

10. Antragstellung und Fristen

Das verpflichtend zu verwendende Antragsformular incl. der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung ist auf der städtischen Homepage abrufbar:

Dieses ist vollständig auszufüllen und hat zu enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme / des ausgewählten Mehrwegsystems
- Anschrift der Betriebsstelle in der die Fördermaßnahmen durchgeführt werden
- Verbindliche Kostenübersicht/Angebot des ausgewählten Systemanbieters (soweit ein Vertragsabschluss mit einem solchen beabsichtigt ist)
- Kontaktdaten und Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Der Antrag ist **bis spätestens 30.06.2023** zu richten an:

Magistrat der Stadt Butzbach

Marktplatz 1
35510 Butzbach

Ansprechpartnerin:

Klimaschutzmanagerin der Stadt Butzbach
Madeleine Schäfer
E-Mail: madeleine.schaefer@stadt-butzbach.de
Tel. 06033 995 134

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

Merle
Bürgermeister

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1
35510 Butzbach